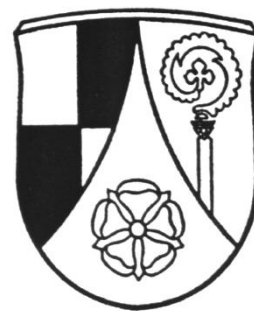


# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 3

2. Februar

2024

---

## INHALT:

**Führerscheinrecht**

**Bekanntmachung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Roth**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)  
Baugenehmigung für den Neubau von zwei Dachgauben im DG, Bad und in den beiden Kinderzimmern mit Balkon, FINr. 775/154, Gemarkung Georgensgmünd,  
Gemeinde Georgensgmünd**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Teil Landratsamt

**Führerscheinrecht**

**Öffentliche Zustellung**

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Wagner**

Vorname: **Mathias Alfred**

Zuletzt wohnhaft: **90584 Allersberg, Hainstraße 1**

am 11.10.2023 einen Bescheid gerichtet (Az.: 43-Kai).

Herr Wagner ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Wagner wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter\*in in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 22.01.2024

Kaiser  
Landratsamt Roth  
-Führerscheinstelle-

**Führerscheinrecht**

**Öffentliche Zustellung**

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Maußner**

Vorname: **Jürgen Max Willi**

Zuletzt wohnhaft: **90530 Wendelstein, Feuchter Str. 10**

am 21.11.2023 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Kai).

Herr Maußner ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Maußner wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter\*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 22.01.2024

Kaiser  
Landratsamt Roth  
-Führerscheinstelle-

**Vollzug des Abmarkungsgesetzes und der Feldgeschworenenordnung:**

**Bekanntmachung**

**zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen**

**im Landkreis Roth**

Auf Grund des Art.19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz- AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 140) erlässt der Landkreis Roth folgende Änderung der Gebührenordnung für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Roth:

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Roth vom 20.07.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 1.7.2017 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr jedes beteiligten Feldgeschworenen beträgt für jede volle Stunde der Dienstverrichtung 18,00 €. Teile einer Stunde bis zu 30 Minuten sind zur Hälfte, Teile einer Stunde über 30 Minuten als volle Stunde zu berechnen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Roth, den 20.11.2023  
Landratsamt Roth

Ben Schwarz  
Landrat

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Baugenehmigung für den Neubau von zwei Dachgauben im DG, Bad und in den beiden Kinderzimmern mit Balkon, FINr. 775/154, Gemarkung Georgensgmünd, Gemeinde Georgensgmünd**

Mit Bescheid vom 26.01.24 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Roth, Vorgangs-Nr. BWo-288-2023, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen und unter Zulassung von Abweichungen nach § 31 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:  
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 — 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg I, 91154 Roth, Zimmer IJ40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 — 12.00 Uhr und 13.00 — 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 — 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 — 12.00 Uhr und 13.00 — 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1141 oder -1130) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

---

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 am 15. Januar 2024, S. 8 amtlich bekannt gemacht.  
Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.“

---

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 am 15. Januar 2024 amtlich bekannt gemacht.

---